



## Allgemeine Sponsoring-Bestimmungen

Stand: 31. Mai 2016

### § 1 Leistungsumfang Paleosophie-Sponsoring

- (1) Bei Beauftragung eines Paleosophie-Sponsoring-Pakets durch den Auftraggeber, im Folgenden „Sponsor“ genannt wird Constantin Gonzalez, Autor des Blogs „Paleosophie“, im Folgenden „Autor“ genannt, folgende Leistungen erbringen:
1. Er wird den Sponsor auf allen Seiten des Blogs „Paleosophie“ (<http://blog.paleosophie.de/>) als Sponsor an prominenter Stelle (z.B. rechts in der Sidebar an oberster Stelle, „above the fold“) mit Bild samt Link auf eine Seite des Sponsors nennen.
  2. Der Sponsor wird im Paleosophie-Newsletter ebenfalls an prominenter Stelle (z.B. Kopfzeile oder ganz oben in der rechten Spalte) als Sponsor erscheinen. Der Paleosophie-Newsletter erscheint jedes mal, wenn ein neuer Blog-Artikel erscheint, der keine Kurzmeldung ist, in der Regel 2–4 mal im Monat.
  3. Der Sponsor erscheint ebenfalls im RSS-Feed zum Blog.
  4. In Absprache mit dem Sponsor erscheint bis zu ein mal pro Monat ein Artikel im *Paleosophie*-Blog, in dem der Sponsor als zentrales Thema behandelt wird (z.B. Vorstellung als Sponsor, Danksagung an den Sponsor, Interview mit einem Mitarbeiter des Sponsors, Produktvorstellung etc.).
  5. Es gibt nur einen Paleosophie-Sponsor: Das bedeutet, dass keine weitere Werbung für andere Hersteller und kein weiterer Sponsor in den o.g. Medien erscheint. Ausgenommen hiervon sind Affiliate-Links.
- (2) Die Nennung des Sponsors im Paleosophie-Blog soll die Sichtbarkeit des Sponsors bei den Lesern steigern und sein öffentliches Image sowie seine Umsätze verbessern. Der Autor wird diesen Aspekt bei jeder Nennung des Sponsors berücksichtigen, schuldet jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg durch seine Tätigkeit.
- (3) Alle beschriebenen Leistungen werden ab dem 1. Tag des gesponsorten Monats erbracht. Die erbrachten Leistungen dauern für die zuvor vereinbarte Zeit, mindestens ein Monat an.

### § 2 Vergütung

Durch die schriftliche oder elektronische (z.B. per E-Mail) Beauftragung eines Paleosophie-Sponsoring-Pakets erteilt der Sponsor dem Autor den Auftrag, die o.g. Sponsoring-Leistungen zu erbringen.

Der Autor wird seine erbrachten Leistungen *monatlich*, am Anfang des Sponsoring-Monats gegenüber dem Sponsor abrechnen. Der Rechnungsbetrag wird *14 Tage nach Rechnungslegung* ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung

mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen.

Die Höhe der Vergütung für die vom Autor erbrachten Leistungen wie oben beschrieben erfolgt nach Vereinbarung.

### **§ 3 Pflichten des Sponsors**

- (1) Der Sponsor stellt dem Autor folgenden für seine Leistungen erforderlichen Informationen und Dokumente rechtzeitig kostenlos zur Verfügung:
  1. Ein Bild im PNG- oder JPG-Format mit einer Größe von 250x250 Pixeln, das als Sponsoren-Werbebanner verwendet werden soll, sowie ein Bild im PNG- oder JPG-Format mit einer Größe von 460x60 Pixeln für die mobile Version der Webseite sowie den Newsletter.
  2. Bis zu drei Links (ggfs. mit Tracking-Informationen) für die Verlinkung zum Sponsor, je nach Link-Platzierung (z.B. Blog, Newsletter, RSS-Feed).
  3. Weiteres Material für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen (z.B. Interview-Antworten, Informationen für Produktvorstellungen, etc.).
- (2) Der Sponsor sichert dem Autor implizit durch die Beauftragung zu, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten (z.B. in Form von Logos, Bildern, Videos und Textmaterial) keine entgegenstehenden Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte) bestehen. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte entgegenstehende Rechte geltend machen. Der Sponsor stellt dem Autor von allen Ansprüchen Dritter wegen entgegenstehender Rechte frei. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung durch den Autor.

### **§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte**

- (1) Der Autor überträgt keine Nutzungs- und sonstigen Rechte an den von ihm erbrachten Entwürfe oder Vorschläge (z.B. für Artikel) auf den Sponsor. Der Sponsor ist daher nicht ohne die Erlaubnis des Autors berechtigt, diese ohne Zustimmung zu verwenden oder abzuwandeln.
- (2) Der Autor bleibt Urheber der von ihm erbrachten Leistungen.
- (3) Der Autor überträgt für Artikel und andere Leistungen, die den Sponsor als Thema nennen auf den Sponsor nach vollständiger Bezahlung das zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht. Bis zur Bezahlung erfolgt die Übertragung jederzeit widerruflich.

### **§ 5 Haftung**

Der Autor haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten durch ihn selbst oder einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt es jedoch bei einer Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

Der Autor wird sämtliche Geschäftsgeheimnisse, die ihm vor und während der Laufzeit dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und nicht außerhalb dieses Vertrages für sich selbst verwerten oder an dritte Personen weitergeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Sponsorings bestehen. Gesetzliche Pflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Auf dieses Sponsoring-Verhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Verhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verhältnis ist das am Geschäftssitz des Autors zuständige Gericht.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Sponsoring-Bedingungen sowie etwaige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel bzw. für einen Verzicht der Parteien auf die Schriftform zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieser Sponsoring-Bedingungen bestehen nicht.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Sponsoring-Bedingungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.